# Absage von mehrtägigen Schulveranstaltungen wegen COVID-19

# – Kurzleitfaden Storno –

**Zweck des Dokuments**

Wegen der COVID-19-Pandemie wurden mehrtägige Schulveranstaltungen abgesagt (z.B. Sportwoche, Wienwoche etc.). Das führt dazu, dass Sie mit den Vertragspartnern (z.B. Hotels, Reiseveranstalter, Transportunternehmer; i.d.F. „Anbieter“) in Kontakt treten mussten/müssen, um über Modalitäten und Folgen der Absage der Veranstaltung zu sprechen. Dieses Dokument erläutert die Grundregeln, die bei einem solchen „Storno“ zu beachten sind.

**Was haben Sie gebucht?**

Bevor Sie das Gespräch mit dem Vertragspartner suchen, sollten Sie unbedingt einige Punkte abklären, die für das Gespräch wichtig sind. Nehmen Sie dafür Ihre – meist schriftlichen – Vertragsunterlagen zur Hand:

* Die Unterlagen geben Aufschluss, ob Sie einen Vertrag mit einem Anbieter abgeschlossen haben, der die gesamte Veranstaltung (Unterbringung, Anreise etc.) verantwortet („Pauschalreise“). Dann setzen Sie sich in der Abwicklung nur mit ihm auseinander.
* Oder Sie haben mehrere Verträge mit mehreren Dienstleistern abgeschlossen („Individualreise“); z.B.: Vertrag mit Hotel über die Unterbringung, mit einem Busunternehmer über die Anreise. Das ist der Fall, wenn Sie die Dienstleister separat bezahlen (sollen). In diesem Fall setzen Sie sich mit jedem Anbieter gesondert in Verbindung.

**Vertragsunterlagen + AGB**

* Prüfen Sie Ihre Vertragsunterlagen vor allem mit Blick darauf, ob sich in der Vereinbarung Hinweise oder Klauseln zur Stornierung finden (oft wird auch von Rücktritt gesprochen). Dies ist vor allem bei Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wahrscheinlich, weil den Vertragsdokumenten oft AGB beigefügt werden.
* WICHTIG: Hinweise oder Klauseln zum Storno sind nicht immer letztgültig, weil sie – vor allem mit Blick auf ihre Angemessenheit – einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Sie bieten Ihnen aber jedenfalls eine allererste Orientierung.
* Meist sind die Stornokosten in AGB zeitlich gestaffelt und es gilt: Je früher Sie stornieren, desto geringere Kosten fallen an. Prüfen Sie die Unterlagen daher möglichst zeitig.
* Beachten Sie auch, dass AGB nicht im Nachhinein einseitig vom Veranstalter geändert werden können. Gültig sind nur die Bedingungen, die bei der Buchung zugrunde gelegt wurden.

**Ist ein Storno zu bezahlen?**

Sollten schon nach den AGB keine Stornokosten zu bezahlen sein, müssen Sie (selbstverständlich) nichts bezahlen, ein abweichendes (nachträgliches) Verlangen von Stornokosten, Gebühren etc. wäre unzulässig. Selbst wenn im Vertrag solche Kosten vorgeschrieben werden, schulden Sie aber in manchen Fällen kein „Storno“:

* Kann eine Leistung vom Veranstalter/Beherbergungsbetrieb nicht erbracht werden (z.B.: Hotel ist geschlossen), ist auch nichts zu zahlen: Keine Leistung, kein Entgelt.
* In manchen Fällen kann die Erbringung einer Vertragsleistung im angesprochenen Zeitraum theoretisch möglich sein (z.B. noch vor einer behördlichen Hotelschließung oder wenn es um den Vertrag mit einem Transportunternehmen geht). Die Inanspruchnahme der Leistung ist allerdings unzumutbar, wenn sie behördlichen Empfehlungen (etwa der Bundesregierung) zuwiderlief.
* Selbst wenn Ihre Veranstaltung nicht unter diese Gruppe fällt: Der Anbieter erspart sich in Folge eines Rücktritts einen Aufwand und kann Ersatzreisende suchen. Fordern Sie eine Begründung, wenn der Anbieter behauptet, dass dies nicht möglich ist!
* Bei einer – notwendig vergröbernden – Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass selbst wenn Stornokosten zu bezahlen sind, in aller Regel *kein* Kostenersatz in Höhe von 100% zu leisten sein wird, sondern allenfalls ein Teilbetrag geschuldet wird.
* ACHTUNG: Sie sind nicht verpflichtet, vom Vertragspartner angebotene Gutscheine statt der Rückzahlung eines bereits geleisteten Entgelts anzunehmen.